

Heinrich-Piepmeyer-Haus - Verein zur Förderung körper- und mehrfachbehinderter Kinder Münster e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Heinrich-Piepmeyer-Haus - Verein zur Förderung körper- und mehrfachbehinderter Kinder Münster e.V."

Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Münster eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung körper- und mehrfachbehinderter Kinder. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Beratung und Unterstützung von Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder.
2. Die Förderung, Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten sowie Behindertenwerkstätten, Stätten für Therapie und Heilpädagogik, integrativen Kindertagesstätten und anderen fördernden Zentren (z.B. Sozialpädiatrische Zentren).
Der Verein stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert.
3. Die Vermittlung einer ununterbrochenen Förderung und Früherfassung der körperbehinderten Kinder durch Fachleute bis zur Berufsreife.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme von Körperbehinderten.
5. Die Klärung von Rechtsfragen, die sich für die Behinderten und ihre Eltern aus ihrer besonderen Situation ergeben.

Der Verein ist selbständig. Er soll sich jedoch bemühen, seine Aufgabe in enger Fühlung mit verwandten Organisationen und mit den für die Körperbehindertenfürsorge zuständigen Dienststellen des Staates und der kommunalen Selbstverwaltung wahrzunehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit und fähig ist. Die Beitrittserklärung der Mitglieder erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit 1-monatiger Frist nur zum Ende des Kalenderjahres. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Arbeit des Vereins. Sie nimmt Anregungen auf und berät und beschließt über ihre Durchführung. Es obliegt ihr ferner:

1. Den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten.
2. Die Jahresrechnungen zu genehmigen.
3. Den Vorstand gemäß § 9 zu wählen.
4. Über Eintritt und Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 zu befinden sowie die Wahl von Ehrenmitgliedern zu entscheiden.
5. Die Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 festzusetzen.
6. Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks des Vereins zu beschließen.
7. Die Rechnungsprüfer gemäß § 12 zu wählen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Es können Beisitzer hinzugewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied. Sofern ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist (§ 10), ist er kraft Amtes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, kann einer der beiden durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten werden. Zur schriftlichen Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Eine Sonderregelung sieht § 10 vor.

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens 8 Tage vorher. Der Vorstand ist auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern sofort einzuberufen.

Er ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und gilt als anerkannt, wenn innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch erfolgt.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt nach Bedarf zur Führung der Geschäfte des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäfte nach der vom Vorstand erarbeiteten Dienstanweisung zu führen hat.

§ 11

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechnungsprüfer zu prüfen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die sich gegenseitig vertreten können. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Piepmeyer-Stiftung in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Münster, den 20.06.2018